

# Bebauungsplan Nr. 509

## Wolbeck - Am Steintor/ Petersheide/ Petersdamm



### Textliche Festsetzungen

- Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB**
  - In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauVO (Betrieb des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauVO).
  - Im Mischgebiet sind die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7 und 8 BauVO zulässigen Nutzungen (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) unzulässig. Außerdem ist die gem. § 6 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten) unzulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauVO).
  - In den Allgemeinen Wohngebieten mit der Fußnote 1 sind maximal 2 Wohneinheiten je Hauseinheit (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
  - Bezugspunkt für die im Bebauungsplan festgesetzten Höhenangaben ist die mittlere Höhe der Oberkante der geplanten Straßenverkehrsfläche, wie sie in der Planzeichnung des Bebauungsplanes eingetragen ist. Die Bezughöhe ist für das jeweilige Grundstück durch Interpolation zu ermitteln.
  - Bei Eckgrundstücken ist die Höhe der Straßenverkehrsfläche maßgeblich, zu der die Gebäude traufständig stehen. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4; V. m. § 18 Abs. 1 BauVO)
  - Die Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden muss mindestens 30 cm über den geplanten Straßenverkehrsfläche liegen (§ 9 Abs. 3 BauGB; V. m. § 18 Abs. 1 BauVO).
  - Die festgesetzte Grundflächenzahl kann für Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauVO).
  - Stellplätze und Carports müssen einen seitlichen Abstand von mind. 0,50 m zu den öffentlichen Flächen (öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen) einhalten (§ 12 Abs. 6 BauVO) und sind einzugrenzen.
  - Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand zulässig. Sie müssen einen seitlichen Abstand von mind. 0,50 m zu den öffentlichen Flächen einhalten (§ 12 Abs. 6 BauVO) und sind einzugrenzen. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
  - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie eine Grundfläche von max. 8 m<sup>2</sup> und eine Höhe von max. 2,20 m nicht überschreiten. In den Vorgartenbereichen – Bereich zwischen straßenseitiger vorderer Baugrenze und Verkehrsabschrankung – sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Müllsammleranlagen und Fahrradstellanlagen unzulässig.
  - Zu den festgesetzten Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen sowie den Flächen für die Wasserversorgung ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; V. m. § 23 Abs. 5 BauVO und § 14 Abs. 1 BauVO).
  - Für die im Bebauungsplan als Lärmpiegelbereich III nach DIN 4109 gekennzeichneten Baugrenzen sind die Außenbauteile von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. Rw,res) von 35 dB und von Bürouräumen und ähnlichen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. Rw,res) von 30 dB zu erreichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
  - Für die im Bebauungsplan als Lärmpiegelbereich IV nach DIN 4109 gekennzeichneten Baugrenzen sind die Außenbauteile von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. Rw,res) von 40 dB und von Bürouräumen und ähnlichen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. Rw,res) von 35 dB zu erreichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
  - Entlang des entsprechend gekennzeichneten Baugrenzen ist bei Räumen ab dem 1. Obergeschoss, die dem Schlafzimmers dienen, der Einbau von Fenstern mit schallgedämmten Lüftungen erforderlich. Die schallgedämmten Lüftungen dürfen die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen / Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bauschalldämmmaßes Rw,res zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
  - Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch das bestehende Jugendzentrum ist im Bereich der folgenden technische/grundsätzliche Maßnahmen zur Immissionsschutz der geplanten Wohnnutzung durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:
    - Ausschluss von Fenstern von schutzbürigen Räumen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) an den betroffenen Fassaden durch eine geeignete Grundrissgestaltung,
    - Ausstattung von schutzbürigen Räumen an den betroffenen Fassaden durch nicht zu offene Fenster mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen und / oder
    - Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionswerte 50 cm vor den Fenstern von schutzbürigen Räumen gewährleistet wird.
 Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Entlang der Bahntrasse ist eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 57,8 m über NHN zu errichten. Die Schalldämmwand muss den Anforderungen der ZTV-LSW 06 entsprechen und ist zu den Verkehrswegen hin hochabsorbierend auszuführen. Gestalterische Anforderungen zur Ausführung der Lärmschutzwand regelt der städtebauliche Vertrag (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
  - Die Dachflächen der Tiefgaragen sind mit einem Flächenanteil von mindestens 75 % (bezogen auf die jeweilige Dachfläche) mit einer Substratschicht mit einer Aufbauhöhe von mind. 50 cm zu überdecken und dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
  - Die festgesetzten Bäume sind einheimische, standortgerechte klein- bis mittelkronige Bäume zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstellen sind mit einem Innenmaß von mind. 2,00 m x 3,00 m herzustellen und mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.
  - Textliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW**
    - Die Außenwandflächen der Haupthäuser sind als rotes, rotbraunes oder anthrazitfarbenes Sicht-/ Verblendmauerwerk (unglasiert) oder als weißer Putzbau auszuführen. Für untergeordnete Teilläden (max. 15% Wandflächenanteil) können auch andere Materialien verwendet werden.
    - Mansard- und Krüppelwalmdächer sowie glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig.
    - Innerhalb einer Hausgruppe (Reihenhäuser) und bei Doppelhäusern sind für Außenwandflächen und Dächer einheitliche Materialien hinsichtlich Art, Format und Farbton zu verwenden. Ausnahmen für Solaranlagen sind zulässig.
    - Hausgruppen und Doppelhäuser sind profgleich (d.h. Trauf- und Firsthöhe) in gleicher Dachneigung und Dachform zu errichten.
    - Grundstückseinfriedungen sind im Bereich des Vorgartens (zwischen der Einzelhausfront und der vorderen Baugrenze) sowie entlang der Grenzen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur in Verbindung mit einer der Grundstücksgrenze zugewandten Eingrünung von mind. 0,30 m Höhe zulässig. Dahinterliegende Zaune und Mauern dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Mültonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Anpflanzung oder Holzblinden bzw. feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaupfers vorgesehen wird.
  - Hinweise**
    - Artenenschutz**

Gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölznahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.
    - Denkmalschutz**

Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) ist unverzüglich der Stadt Münster/ Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzugeben (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).
    - Kampfmittel**

Das Gelände ist in der Kampfmittelbelastungskarte als Bombenabwurfgelände ausgewiesen. Daher ist das gesamte Gelände frühzeitig vor Beginn bodeneingreifender Maßnahmen auf Kampfmittelfreiheit zu prüfen.
    - Einsichtnahme in Vorschriften**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen-Bauen-Umwelt“ im Erdgeschoss des Rathauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.
    - Zur Realisierung dieses Bebauungsplans werden ergänzende, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und einem privaten Investor abgeschlossen (Städtebaulicher Vertrag).**

### Zeichenerklärung

#### Festsetzungen des Bebauungsplans



Planverfasser: **WOLTERS PARTNER**  
Architekt & Stadtplaner GmbH  
Danziger Straße 15 · D-48653 Coesfeld  
Telefon +49 (0)2541 9406-0 · Fax 6086  
Info@wolterspartner.de

#### Rechtsgrundlagen

##### • Baugesetzbuch (BauGB)

##### • zuletzt geänderte Artikel 8 des Gesetzes vom 30.10.2014 (BGBl. I S. 772)

##### • Verkehrsverordnung (BauVO)

##### • in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

##### • Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)

##### • Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfügung von Vermerken, Änderungen und Verkleinerungen sind verboten unter Angabe des Urheberrechtsgesetzes gerichtet verfolgt.

##### • Befreiungsvorbehalt

##### • Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

##### • für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

##### • Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 256)